

# Landgericht München I

Az.: 21 O 2557/21



In dem Verfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IP-Götz Patent- und Rechtsanwälte**, Königstr. 70, 90402 Nürnberg, [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pichlmaier, den Richter am Landgericht Dr. Schacht, M.A., und den Richter am Landgericht Dr. Walz am 31.03.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2021 folgendes

## Endurteil

1. Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

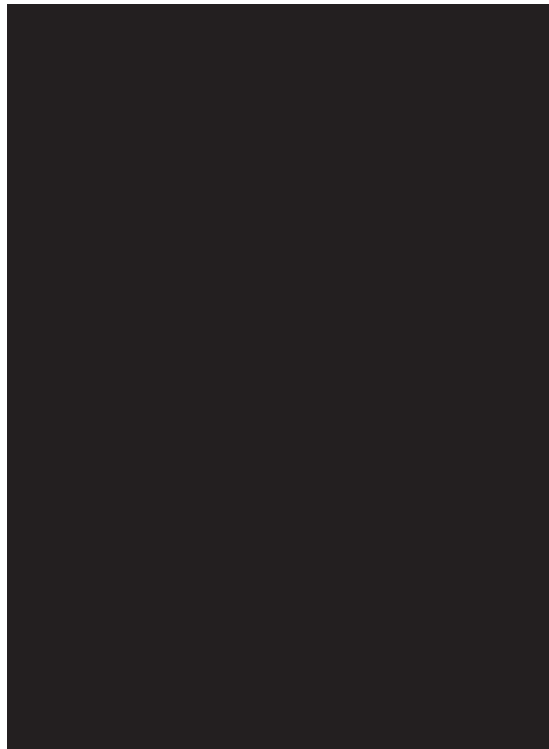
**untersagt,**

gegenüber der Online-Handelsplattform Amazon im Rahmen eines von dem Plattformanbieter zur Verfügung gestellten „Notice and Take Down“-Verfahrens Beschwerden an den Plattformanbieter zu richten oder richten zu lassen, mit der Behauptung, ein auf der Handelsplattform Amazon eingestelltes nachfolgend dargestelltes Produkt der Verfügungsklägerin verletze Rechte aus dem deutschen Gebrauchsmuster [REDACTED]

a)

[REDACTED]

[REDACTED], lebensmittelecht, geprüft. Inkl. Zubehör, Höhe 80 cm)



b)

[REDACTED]

[REDACTED]



c)

[Redacted line of text]

[Redacted line of text]



2. Es wird angeordnet, dass die Verfügungsbeklagte sämtliche Beschwerden, die sie gegenüber der Handelsplattform Amazon erhoben hat, und in denen sie behauptet, ein dort eingestelltes Angebot der Verfügungsklägerin verletze die Rechte an dem deutschen Ge-



Im Januar 2021 veranlasste die Verfügungsbeklagte unter Verweis auf eine angebliche Verletzung des Streitgebrauchsmusters bei der Online-Handelsplattform Amazon die Durchführung für den Fall vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen dort angebotener, sogenannter „Notice and Take Down“-Verfahren, infolgedessen die von der Verfügungsklägerin unter den Amazon-ASIN-Nummern [REDACTED] angebotenen [REDACTED] der Typen „[REDACTED] aus hochwertigem geprägtem Edelstahl, Werkstoff Nr. 1.4016, lebensmittelecht, geprüft. Inkl. Zubehör, Höhe 80 cm“, [REDACTED] 1,1 m hoch, extra großes Volumen, Stahlblech verzinkt“ von Amazon gesperrt wurden und seitdem nicht mehr über Amazon erworben werden konnten. Die entsprechenden Sperrmeldungen wurden der Verfügungsklägerin von Amazon mit jeweils separatem E-Mail vom 31.01.2021 um 08:59 Uhr betreffend das Angebot [REDACTED] (Beschwerdenummer: [REDACTED]), um 10:02 Uhr betreffend das Angebot [REDACTED] (Beschwerdenummer: [REDACTED]) sowie um 10:24 Uhr betreffend das Angebot [REDACTED] (Beschwerdenummer: [REDACTED]) zugesandt.

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, dass es sich bei den von der Verfügungsbeklagten veranlassten „Notice and Take Down“-Verfahren um unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen handelt, die einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen.

Das Streitgebrauchsmuster sei nicht rechtsbeständig. Dies habe die Verfügungsklägerin im Detail in ihrem beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichten und im vorliegenden Verfahren als Anlage ASt 7 vorgelegten und ausdrücklich in Bezug genommenen Löschungsantrag vom 26.02.2021 ausgeführt.

Das Streitgebrauchsmuster offenbare die ihm zu Grunde liegende Erfindung bereits nicht derart deutlich und vollständig, dass eine Fachperson sie ausführen kann. Unklar sei insbesondere, welche Art an Prägung einem Edelstahlblech an welcher Stelle zuzufügen sei, wo die geprägten Edelstahlbleche an einem [REDACTED] konkret anzubringen seien und wie diese zu befestigen seien. Zeichnungen oder Beispiele seien nicht vorhanden. Vielmehr werde nur eine grobe Abfolge von einzelnen Fertigungsschritten offenbart. Verfahren seien einem Gebrauchsmusterschutz aber gemäß § 2 Nr. 3 GebMG nicht zugänglich.

Zudem sei das Streitgebrauchsmuster weder neu noch beruhe es auf einem erfinderischen Schritt.

Die Entgegenhaltung D1 zeige einen Screenshot des Facebook-Auftritts des US-amerikanischen Unternehmens [REDACTED]. Dieses habe am 14.07.2015 und damit vor dem Anmeldedatum

des Streitgebrauchsmusters ein Lichtbild eines einwandigen [REDACTED] aus Edelstahlblechen mit Diamantprägung veröffentlicht. Das Datum einer bei Facebook veröffentlichten Meldung würde automatisch erstellt.

Die Entgegenhaltung D3 zeige einen Eintrag in dem im Internet öffentlich zugänglichen Forum mit dem Titel „[REDACTED]“ vom 13.06.2014. In diesem Rahmen würden die Vorzüge von Metallblechen mit Diamantprägung gegenüber Standard-Metallblechen diskutiert. Ein in diesem Zusammenhang abgebildetes Lichtbild zeige einen [REDACTED] mit Diamantprägung. Über das Internetarchiv [www.archive.org](http://www.archive.org) sei belegt, dass der fragliche Forumseintrag jedenfalls bereits am 26.01.2016 öffentlich verfügbar war.

Überdies sei der Inhalt des Streitgebrauchsmusters durch die Entgegenhaltungen D2 und D4 nahegelegt. Aus der D2 sei ein doppelwandiger [REDACTED] bekannt, wobei die innenliegende Wandung aus Edelstahlblech gefertigt sein könne. Zugleich offenbare die D2 eine äußere Metallwandung aus Aluminiumblech mit Diamantprägung. Jedenfalls würde der Inhalt des Streitgebrauchsmusters aber durch eine Kombination der Entgegenhaltungen D2 und D4 nahegelegt.

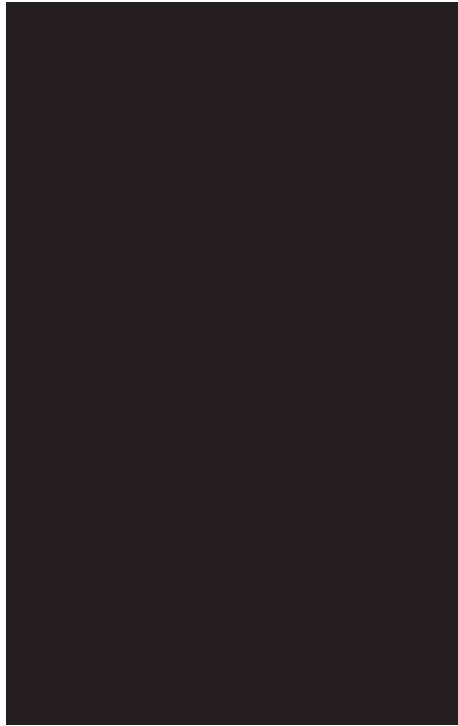
Schließlich ist die Verfügungsklägerin der Meinung, mit der gebotenen Eile gehandelt und ihre Ansprüche geltend gemacht zu haben. Die ihr am Sonntag, 31.01.2021, von Amazon zugesandten Sperrmeldungen habe sie erst am darauffolgenden Werktag, dem Montag, 01.02.2021 zur Kenntnis genommen.

Die Verfügungsklägerin **b e a n t r a g t**:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt,

gegenüber der Online-Handelsplattform Amazon im Rahmen eines von dem Plattformanbieter zur Verfügung gestellten „Notice and Take Down“-Verfahrens Beschwerden an den Plattformanbieter zu richten oder richten zu lassen, mit der Behauptung, ein auf der Handelsplattform Amazon eingestelltes nachfolgend dargestelltes Produkt der Verfügungsklägerin verletze Rechte aus dem deutschen Gebrauchsmuster [REDACTED]:

a) ASIN: [REDACTED] ([REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED])



b) [REDACTED]  
[REDACTED]



c) [REDACTED]  
[REDACTED]



- II. Es wird angeordnet, dass die Verfügungsbeklagte sämtliche Beschwerden, die sie gegenüber Handelsplattformen im Internet, nämlich der Handelsplattform Amazon erhoben hat, und in denen sie gegenüber dieser Handelsplattform behauptet, ein dort eingestelltes Angebot der Verfügungsklägerin verletze die Rechte an dem deutschen Gebrauchsmuster U [REDACTED] und die sich auf die vorstehend unter Ziff. I abgebildeten Produkte a) bis c) beziehen, unverzüglich zurückzunehmen und unverzüglich gegenüber der Handelsplattform Amazon unter deren E-Mail-Anschrift „notice-dispute@amazon.de“ mitzuteilen, dass sie die jeweiligen Beschwerden zurückziehe und keine Einwände gegen die Wiederaufnahme des Verkaufs dieser Produkte habe.

Die Verfügungsbeklagte **b e a n t r a g t**,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Hilfsweise,

das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes über den Löschungsantrag der Antragstellerin gegen das Gebrauchsmuster DE [REDACTED] auszusetzen.

Weiter hilfsweise,

die Vollziehung der einstweiligen Verfügung von der Leistung einer angemessenen Sicher-



heitsleistung durch die Antragstellerin abhängig zu machen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Ansicht, dass der Verfügungsantrag bereits unzulässig sei, da dem das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegenstehe.

Zudem liege kein Verfügungsgrund vor. Eine Dringlichkeitsvermutung greife nicht ein, weil die Verfügungsklägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch nur auf § 1004 BGB stütze. Eine Dringlichkeit sei zudem widerlegt. Der Verfügungsantrag sei erst am 01.03.2021 eingereicht worden, während der Löschungsantrag bereits am 26.02.2021 fertiggestellt und beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht worden sei. Da die Sperrmeldungen von Amazon schon am 31.01.2021 der Verfügungsklägerin zugesandt wurden, sei die Monatsfrist am 28.02.2021 abgelaufen. Sonstige Gründe für die erforderliche Dringlichkeit seien nicht vorgetragen.

Weiter ist die Verfügungsklägerin der Ansicht, dass der geltend gemachte Unterlassungs- und Widerrufsanspruch der Sache nach nicht bestehe. Die Verfügungsklägerin habe die Gründe für die angebliche Lösungsreife des Streitgebrauchsmusters nicht in der Antragschrift ausgeführt. Überdies seien die geltend gemachten tatsächlichen Umstände, insbesondere zum Stand der Technik, von der Verfügungsklägerin nicht glaubhaft gemacht. Der Fachmann sei in der Lage, die in dem Streitgebrauchsmuster offenbarte Erfindung auszuführen. Das Streitgebrauchsmuster sei nicht auf einen gemäß § 2 Nr. 3 GebrMG unzulässigen Verfahrensschutz gerichtet. Ihrem objektiven Inhalt nach sei die Erfindung auf einen Erzeugnisschutz in Gestalt eines [REDACTED] gerichtet, der aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblechen gefertigt sei.

Der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters sei überdies neu und beruhe auf einem erfinderischen Schritt. Für die Schutzfähigkeit spreche die Neuheitsvermutung des § 3 GebrMG. Nach Ansicht der Verfügungsbeklagten muss daher die Verfügungsklägerin darlegen und glaubhaft machen, dass das Streitgebrauchsmuster nicht bestandskräftig ist. Zudem bestehe kein begründeter Zweifel, dass der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters auf einem erfinderischen Schritt beruhe.

Bei den Entgegnungen D1 und D3 handele es sich bereits nicht um nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GebrMG relevanten Stand der Technik. Hinsichtlich des Facebook-Beitrages gemäß Entgegnung D1 sei nicht glaubhaft gemacht, dass das bei Facebook veröffentlichte Lichtbild vor dem Anmeldedatum des Streitgebrauchsmusters öffentlich zugänglich war. Das Internet sei in der Regel kein geeigneter Informationsdienst zur Ermittlung des Standes der Technik. Aktuell gefundene Informationen ließen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt nicht die Feststellung zu, dass diese schon zu dem damaligen Zeitpunkt im Internet eingestellt waren. Facebook-Profile

könnten nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die heutige öffentliche Zugänglichmachung indiziere daher nicht, dass der fragliche Facebook-Beitrag auch vor dem Anmeldedatum des Streitgebrauchsmusters bereits öffentlich zugänglich gewesen sei. Hinsichtlich des Forums-Beitrags gemäß Entgegenhaltung D3 sei der Inhalt des fraglichen Links und dessen öffentliche Zugänglichmachung zum Anmeldezeitpunkt nicht glaubhaft gemacht. Inhaltlich ließen zudem weder die Entgegenhaltung D1 noch die Entgegenhaltung D3 einen einwandigen oder doppelwandig isolierten [REDACTED] aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblechen erkennen.

Gegenüber den Entgegenhaltungen D2 und D4 beruhe das Streitgebrauchsmuster auf einem erfinderischen Schritt. In der Entgegenhaltung D2 sei bereits kein [REDACTED] offenbart. Der insoweit offenbarte Grill oder Ofen bestehe zudem aus verschiedenen Materialien. Die in der D2 vorgesehene Verwendung von Aluminium gäbe dem Fachmann bereits keinen Anlass nach einer Möglichkeit für die Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit zu suchen. Die Entgegenhaltung D4 stelle ebenfalls keinen tauglichen Stand der Technik dar. Es sei nicht ersichtlich, warum der Fachmann ein Bodenblech aus Edelstahl mit einem Diamantstollenprofil für die Fertigung eines Grills verwenden solle. Ebenso wenig sei ersichtlich, wie der Fachmann von einem aus Bodenblech gefertigten Grill zu einem aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblech gefertigten einwandigen oder doppelwandig isolierten [REDACTED] gelangen solle.

Die Aussetzung sei der Verfügungsbeklagten zufolge gemäß § 19 Satz 2 GebrMG geboten.

Die Kammer hat mit Verfügung vom 19.03.2021 gemäß § 139 Abs. 1 ZPO darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hinsichtlich des Rechtsbestands ein Gleichlauf mit einem entsprechenden Verletzungsverfahren umgekehrten Rubrums erzielt werden muss und es angesichts der Eigenart des Streitgebrauchsmusters als in der Sache ungeprüftes Schutzrecht primär der Verfügungsbeklagten obliegt, die Wirksamkeit des von ihr im Rahmen des auf der Handelsplattform Amazon durchgeführten „Notice and Take Down“-Verfahrens zu Grunde gelegten Schutzrechts dazulegen und glaubhaft zu machen. In der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2021 hat sich die Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten hilfsweise darauf berufen, dass es sich bei der D2 doch um relevanten Stand der Technik handeln solle.

Für weitere Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 31.03.2021 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

### I.

1. Das Landgericht München I ist sachlich und örtlich zuständig, §§ 27 Abs. 1, Abs. 2 GebrMG, 32 ZPO.
2. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist durch die von der Verfügungsklägerin gestellten Anträge nicht zu besorgen.
  - a) Die gemäß Ziffer 2 des Urteilstenors auszusprechende Anordnung zielt lediglich darauf ab, einen auf die Zukunft gerichteten Zustand zeitweilig zu regeln. Sollte es in einem späteren Hauptsacheverfahren zu einem von dem einstweiligen Verfügungsverfahren abweichenden Ergebnis kommen, kann der gegenüber Amazon angeordnete Widerruf durch Wiederholung der entsprechenden Schutzrechtsverwarnungen rückgängig gemacht werden (vgl. Landgericht Oldenburg, GRUR-RS 2018, 24715).

Darüber hinaus ist die im Wege der einstweiligen Verfügung auszusprechende Anordnung gemäß Ziffer 2 des Urteilstenors auch aus dem Grund geboten, da die Sperrung des Online-Handelsplatzes Amazon nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Verfügungsklägerin gesperrt bleibt, bis die Verfügungsbeklagte ihre Sperrungsanträge per E-Mail widerruft. Bei dieser Sachlage ist eine gerichtliche Anordnung notwendig, um den Widerruf bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen eines entsprechenden Verfügungsanspruchs und Verfügungsgrundes notfalls auch zwangsweise durchsetzen zu können.

- b) Nichts anderes ergibt sich aus den von der Verfügungsbeklagten zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie des Oberlandesgerichts Stuttgart.
  - aa) Das Urteil des BGH vom 11.10.2017 (NJW 2018, 1317) betrifft ein im Wege einer einstweiligen Verfügung ausgesprochenes Vertriebsverbot. In einem solchen Fall liegt dem BGH zufolge eine im Verfügungsverfahren grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache *„regelmäßig nicht vor, wenn der Schuldner die von ihm vertriebenen Waren*

*aufgrund der gegen ihn ergangenen einstweiligen Verfügung nicht bei seinen Abnehmern zurückzurufen, sondern diese lediglich aufzufordern hat, die erhaltenen Waren im Hinblick auf die einstweilige Verfügung vorläufig nicht weiterzuvertreiben“* (NJW 2018, 1317, 1321). Folglich kann einem vermeintlichen Rechtsverletzer dem BGH zufolge im Verfügungswege die Pflicht auferlegt werden, dessen Abnehmer zu kontaktieren und diesen zur vorläufigen Unterlassung des Weitervertriebs der vermeintlich rechtsverletzenden Ware aufzufordern. Nichts anderes kann aber gelten, wenn - wie hier - ein Vertrieb im Verfügungswege zunächst bis zur endgültigen Klärung in einem Hauptsacheverfahren wieder gestattet werden soll, indem eine Vertriebsperre gegenüber einem Abnehmer oder Absatzmittler durch ausdrückliche Erklärung wieder zurückgenommen werden muss. Letztlich handelt es sich bei dem gemäß Ziffer 2 des Urteils angeordneten Widerruf um nichts anderes als den actus contrarius der von der Verfügungsklägerin im Verfügungswege im Ergebnis nach Ansicht der Kammer zu Recht angegriffenen Vertriebsperre.

- bb) Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in dem von der Verfügungsbeklagten zitierten Urteil (WRP 1989, 202, 204 f.) entschieden, dass eine einstweilige Verfügung nicht deshalb unzulässig ist, weil sie zur Erklärung eines Widerrufs verurteilt hat. Eine Vorwegnahme der Hauptsache sei jedenfalls in der dort Streitgegenständlichen Fallkonstellation nicht zu besorgen, weil die geforderte Erklärung einen rein wirtschaftlichen Vorgang betraf und die geforderte Erklärung darauf zielte, einen auf die Zukunft gerichteten, dauerhaften Zustand nur zeitweilig zu regeln. Damit ist aber entgegen der Verfügungsbeklagten gerade die Zulässigkeit des Verfügungsantrages belegt. Auch bei dem hiesigen Verfügungsantrag geht es um einen rein wirtschaftlichen Vorgang. Die gemäß Ziffer 2 des Urteilstenors angeordnete Erklärung zielt zudem auf die nur zeitweilige Regelung eines künftigen Zustandes ab. In dem vom Oberlandesgericht Stuttgart entschiedenen Fall ging es darum, den Vertrieb eines von der Antragstellerin angebotenen Stempels zum Ausfüllen von Lottoscheinen wieder zu ermöglichen, nachdem die Antragsgegnerin per Rundschreiben an Lottoannahmestellen die Annahme von Wettscheinen untersagt hatte, die mit dem Stempel der Antragstellerin ausgefüllt waren. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart lag in dem per Verfügung angeordneten Widerruf des von der Antragsgegnerin ausgesprochenen Wettannahmeverbotes keine Vorwegnahme der Hauptsache, da sich der bloß zeitweilige Regelungsgehalt der gerichtlichen Anordnung aus der Natur der Sache ergab. Denn sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass eine Verpflichtung zum Widerruf nicht besteht, kann die ursprünglich von der Antragsgegnerin ausgesprochene Untersagung unschwer wiederholt werden und hat auch dann noch eine relevante Wirkung für die Zukunft. So liegt es auch

hier. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass das Streitgebrauchsmuster rechtsbeständig ist und mithin die von der Verfügungsklägerin angebotenen und über Amazon vertriebenen Räucheröfen das Streitgebrauchsmuster verletzen, kann die Sperrmeldung gegenüber Amazon gleichfalls unschwer wiederholt und im Wege des von Amazon praktizierten „Notice and Take Down“-Verfahrens umgesetzt werden.

## II.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsanspruch liegt vor. Die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung sind sowohl unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen, unmittelbar betriebsbezogenen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, als auch unter dem Gesichtspunkt einer wettbewerbswidrigen Behinderung gemäß §§ 4 Nr. 4, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 UWG, begründet. Bei den auf der Online-Handelsplattform Amazon veranlassten „Notice and Take Down“-Verfahren handelt es sich im Ergebnis um unberechtigte Abnehmerverwarnungen.

1. Das Händleranschreiben der Verfügungsbeklagten stellt eine geschäftliche Handlung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Verfügungsklägerin und Verfügungsbeklagte sind Mitbewerberinnen i. S. d. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Zwischen ihnen besteht angesichts des jeweils auf den Vertrieb von Räucheröfen gerichteten Geschäftsbetriebs ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.
2. Die Versendung des Händleranschreibens durch die Antragsgegnerin ist unzulässig nach § 3 Abs. 1 UWG, da es sich dabei um eine gezielte Behinderung gemäß § 4 Nr. 4 UWG handelt.
  - a) Eine unlautere Behinderung nach § 4 Nr. 4 BGB erfordert eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit der Mitbewerber, die über die Beeinträchtigung im Rahmen normalen Wettbewerbs hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitskriterien aufweist (st. Rspr.; statt vieler: BGH, GRUR 2017, 92, 93 Rn. 14 m. w. N – *Fremdcoupon-Einlösung*). Unlauter ist die Beeinträchtigung im Allgemeinen dann, wenn gezielt der Zweck verfolgt wird, Mitbewerber an ihrer Entfaltung zu hindern und sie dadurch zu verdrängen, oder wenn die Behinderung dazu führt, dass die beeinträchtigten Mitbewerber ihre Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen können. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt sich nur aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Interessen der Mitbewerber

ber, Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer sowie der Allgemeinheit beurteilen (BGH, a.a.O.).

Im Falle ungerechtfertigter Verwarnungen aus einem gewerblichen Schutzrecht ist anerkannt, dass der notwendige Ausgleich zwischen dem durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Schutzrechtsinhabers, sein Recht geltend machen zu können, und dem gleichfalls durch das Grundgesetz geschützten Interesse des Wettbewerbs, sich außerhalb des Schutzbereichs bestehender Rechte unter Beachtung der Gesetze frei entfalten zu können, nicht mehr wirksam gewährleistet wäre, wenn es dem Schutzrechtsinhaber gestattet wäre, Schutz in einem Umfang zu beanspruchen, der ihm nicht zusteht und wenn er den wirtschaftlichen Nutzen aus einer schuldhaften Verkennung des Umfangs des ihm zustehenden Schutzes ziehen dürfte, ohne für einen hierdurch verursachten Schaden seiner Mitbewerber eintreten zu müssen (vgl. BGH, GRUR 2016, 630, 632 - *Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung II*; BGH, WRP 2018, 950 Rn. 70 - *Ballerinaschuh*).

Ebenso wie sich aus dieser Erwägung ein unmittelbar betriebsbezogener Eingriff in das Recht am eingeübten und ausgeübten Gewerbebetrieb des von der Schutzrechtsverwarnung betroffenen Marktteilnehmers ergibt, ist darüber hinaus auch ein unter wettbewerbsrechtlichen Kriterien unlauterer Behinderungswettbewerb zu bejahen. Bei der unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen ist, wenn der Schutzrechtsinhaber sein vermeintliches Recht wie vorliegend nicht gegenüber seinem unmittelbaren Wettbewerber, sondern gegenüber einem Abnehmer geltend macht, die damit verbundene besondere Gefährdung der Kundenbeziehungen des betroffenen Mitbewerbers zu seinen Abnehmern zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein von einer Schutzrechtsverwarnung adressierter Abnehmer typischerweise ein geringeres Interesse an einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechteinhaber hat, so dass bereits die Geltendmachung von Ausschließlichkeitsrechten – unabhängig, ob sie berechtigt ist oder nicht – zu einem möglicherweise existenzgefährdenden Eingriff in die Kundenbeziehungen des mit dem Inhaber des Schutzrechts konkurrierenden Herstellers oder Lieferanten führen (vgl. BGH, NJW-RR 2009, 1496, 1497 Rn. 17 - *Fräsautomat*; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Auflage 2021, § 4 UWG Rn. 4.178).

- b) Mit der Durchführung der „Notice and Take Down“-Verfahren in Bezug auf die drei streitgegenständlichen, von der Verfügungsklägerin über die Online-Handelsplattform Amazon angebotenen und vertriebenen Räucheröfen hat die Verfügungsbeklagte Amazon als Vertriebsmittler der Verfügungsklägerin unberechtigt wegen einer vermeintlichen Schutzrechts-

verletzung aufgefordert, die fraglichen Produkte nicht mehr zum Vertrieb anzubieten, und damit die Verfügungsbeklagte selbst gezielt in unlauterer Weise behindert.

- aa) Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung findet die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Erwägung, dass Abnehmervernachlässigungen in besonderem Maße gefährlich für den Betroffenen sind, da in der Regel seitens eines Abnehmers kein Interesse an einer streitigen Auseinandersetzung mit dem Verwarner besteht (vgl. BGH, NJW-RR 2009, 1496, 1497 Rn. 17 - *Fräsautomat*), vor dem Hintergrund erst Recht Anwendung, als eine Online-Handelsplattform wie Amazon als rein technischer Absatzmittler nach der für sie im Falle möglicher Schutzrechtsverletzungen maßgeblichen Rechtsprechung einem unmittelbaren, eigenen Haftungsrisiko ausgesetzt ist. Gegen Plattformanbieter, deren Rolle sich auf das technische Zurverfügungstellen einer Online-Verkaufsmöglichkeit beschränkt, können seitens der Schutzrechtsinhaber unmittelbar Verletzungsansprüche bestehen und durchgesetzt werden (vgl. BGH, GRUR 2011, 1038, 1042 Rn. 38/39 - *Stiftparfüm*). Nach Kenntniserlangung einer Schutzrechtsverletzung infolge eines entsprechenden Hinweises durch den Rechteinhaber kommen überdies auch Schadensersatzansprüche in Betracht (vgl. BGH, GRUR 2011, 152, 156 Rn. 48 - *Kinderhochstühle im Internet*). Dieses eigene Haftungsrisiko werden insbesondere rein technische Absatzmittler wie Amazon in aller Regel dadurch vermeiden, als sie im Falle der Mitteilung einer Rechtsverletzung durch einen vermeintlichen Rechteinhaber im Zweifel ohne Weiteres die als schutzrechtsverletzend inkriminierten Gegenstände vom Handel über ihre Plattform ausschließen werden. Genau dies entspricht dem tatsächlich praktizierten Vorgehen der Verfügungsbeklagten. Die wettbewerbliche Gefährlichkeit für betroffene Unternehmen wie die Verfügungsklägerin ist damit in besonderem Maße evident. Letztlich wurden so auf der Grundlage einer von einem unmittelbaren Wettbewerber der Verfügungsklägerin behaupteten Verletzung eines sachlich ungeprüften Schutzrechts hin die von der Verfügungsklägerin angebotenen Produkte vom Handel über einen für diese bedeutsamen Vertriebskanal ausgeschlossen.
- bb) Die gegenüber Amazon erfolgten Schutzrechtsverwarnungen waren unberechtigt, da die Verfügungsbeklagte die Bestandskraft des Streitgebrauchsmusters nicht hinreichend substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht hat.
- (1) Zwar verfängt das von der Verfügungsklägerin vorgebrachte Argument der fehlenden Ausführbarkeit nach Ansicht der Kammer nicht. Eine für die Ausführbarkeit ausreichende Offenbarung ist immer dann gegeben, wenn der Fachmann ohne erfinderisches Zutun und

ohne zumutbare Schwierigkeiten in der Lage ist, die Lehre des Schutzanspruchs aufgrund der Gesamtoffenbarung der Gebrauchsmusterschrift in Verbindung mit dem allgemeinen Fachwissen so zu verwirklichen, dass der angestrebte Erfolg erreicht wird. Dabei reicht es aus, wenn dem Fachmann ein allgemeines Lösungsschema an die Hand gegeben wird. Der Schutzanspruch muss nicht alle zur Ausführung der Erfindung erforderlichen Angaben enthalten (vgl. BGH, GRUR-RS 2020, 42976 Rn. 44 - *L-Aminosäureproduktion*). Zudem muss weder eine im Verletzungsprozess angegriffene Ausführungsform im Patent offenbart sein, um in den Schutzbereich des Patents zu fallen, noch erfordert eine ausführbare Offenbarung der Erfindung notwendig die hinsichtlich ihrer Details vollständige Offenbarung einer bestimmten Ausführungsform (vgl. *Stornik* in Fitzner/Lutz/Bodewig, BeckOK Patentrecht, 19. Edition, Stand: 15.01.2021, § 34 PatG Rn. 206).

Das Streitgebrauchsmuster lässt die konkrete Prägeart ebenso wie die Art und Weise der Anbringung geprägter Bleche an einem [REDACTED] offen. Dem Fachmann ist indes - was sich aus Abs. [0001] des Streitgebrauchsmusters ergibt und zwischen den Parteien unstrittig ist - die grundsätzliche Bauart eines [REDACTED] aus dem Stand der Technik bekannt, so dass die Herstellung eines [REDACTED] mit anspruchsgemäß geprägten Blechen auf der Grundlage seines allgemeinen Fachwissens ohne weiteres möglich ist. Der streitgegenständliche Schutzanspruch mag damit im Ergebnis offen und sehr weit formuliert sein. Eine fehlende Ausführbarkeit mag die Kammer vor diesem Hintergrund aber noch nicht zu erkennen.

- (2) Entgegen der der Verfügungsbeklagten insoweit obliegenden Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hat diese jedoch den Rechtsbestand des Streitgebrauchsmusters nicht hinreichend substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht.

Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hinsichtlich des Rechtsbestands des Streitgebrauchsmusters liegt bei der Verfügungsbeklagten. Dabei kommt es entgegen der Verfügungsbeklagten nicht auf die prozessuale Rollenverteilung an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Verfügungsbeklagte das ihr zustehende Schutzrecht am Markt durchgesetzt hat, indem sie mit der Behauptung einer angeblichen Schutzrechtsverletzung gegenüber Amazon auf eine Verkaufssperre hinsichtlich der von der Verfügungsklägerin angebotenen [REDACTED] [REDACTED] erwirkt hat. Ebenso wie im Falle einer negativen Feststellungsklage muss daher in Bezug auf die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast ein Gleichlauf mit einem Verletzungsverfahren umgekehrten Rubrums erzielt werden (vgl. BGH, NJW 1993, 1716, 1717; OLG München, GRUR 2020, 385, 386 Rn. 60 - *Elektrische Anschlussklemme*; *Zigann* in



Haedicke/Timmann, Handbuch des Patentrechts, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 411/416).

Die Anwendung dieser Grundsätze ist darüber hinaus vor dem Hintergrund erst Recht geboten, als der Verfügungsbeklagten über das von Amazon aus Gründen der eigenen Haftungsvermeidung angebotene „Notice and Take Down“-Verfahren ein selbsthilfegleiches Rechtsschutzinstrumentarium zur Durchsetzung eines noch dazu sachlich ungeprüften Schutzrechts außerhalb eines rechtsstaatlichen Grundsätzen folgenden Gerichtsverfahrens zur Verfügung steht. Eine entsprechend von rechtsstaatlichen Instanzen unkontrollierte, im Wege der Selbsthilfe erfolgende Durchsetzung eines sachlich ungeprüften Schutzrechts muss aber zumindest dadurch ein Korrektiv erfahren, dass die das ihr vermeintlich zustehende Recht durchsetzende Partei ungeachtet der prozessualen Rollenverteilung gehalten ist, den Rechtsbestand des fraglichen Schutzrechts darzulegen und zu beweisen bzw. im Verfügungsverfahren zumindest glaubhaft zu machen.

- (3) Auf der Grundlage des Sachvortrages der Verfügungsbeklagten ist nicht von einem in ihrem Sinne positiven Rechtsbestand des Streitgebrauchsmusters auszugehen. Obwohl die Kammer mit schriftlicher Hinweisverfügung vom 19.03.2021 die Parteien auf die einschlägigen Rechtsgrundsätze zur Verteilung der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hingewiesen hat (Bl. 29/30 d. Akte), hat die Verfügungsbeklagte nicht hinreichend substantiiert dargelegt, von welchem Stand der Technik auszugehen ist und in welchen Merkmalen sich ihre technische Lehre in erfinderischer Art und Weise von dem vorbekannten Stand der Technik abheben soll. Vielmehr hat sich die Verfügungsbeklagte auch auf den Hinweis der Kammer hin darauf beschränkt, die Rechtsauffassung der Kammer in Frage zu stellen und darzulegen, warum aus ihrer Sicht die von der Verfügungsklägerin benannten Entgeghaltungen keinen tauglichen, im Rahmen der Prüfung des Rechtsbestands zu berücksichtigenden Stand der Technik darstellten. Eigenen relevanten Stand der Technik oder eine von ihr durchgeführte Recherche zum Stand der Technik, von dem ausgehend der Schutz des Streitgebrauchsmusters gerechtfertigt sei, hat die Verfügungsbeklagte hingegen bis zuletzt nicht vorgetragen.

Das dem insbesondere in der mündlichen Verhandlung entgegengehaltene Argument der Verfügungsbeklagten, dass es nicht möglich und zumutbar sei, darzulegen und glaubhaft zu machen, dass ein dem Rechtsbestand entgegenstehender Stand der Technik nicht vorgelegen habe, greift dabei nicht durch. Entgegen der Verfügungsbeklagten ist es ohne weiteres möglich und zumutbar, eine Recherche zum Stand der Technik durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren. Gleichermaßen wird in ständiger Rechtspre-

chung einem Hersteller rechtsverletzender Produkte schuldhaftes Handeln attestiert, wenn dieser vor Aufnahme von Produktion und Vertrieb eines rechtsverletzenden Produktes die Schutzrechtsslage nicht hinreichend recherchiert und geprüft hat (OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2016, 111011 Rn. 92; *Werner* in: Busse/Keukenschrijver, Patentgesetz, 9. Aufl. 2020, § 139 Rn. 102 f. m.w.N.). Insoweit spricht nach Ansicht der Kammer auch der Grundsatz der Waffengleichheit letztlich dafür, dem Inhaber eines ungeprüften Schutzrechts vor dessen Geltendmachung die Obliegenheit zur Durchführung einer Recherche zum Stand der Technik und Schutzfähigkeit aufzuerlegen. Dies gilt umso mehr, als sich der Schutzrechtsinhaber mit der Anmeldung und Eintragung eines Gebrauchsmusters implizit eines Neuheitsvorsprungs gegenüber dem Stand der Technik berührt. Insoweit gebietet nicht nur das Gebot der Waffengleichheit, sondern letztlich das allgemeine Prinzip von Treu und Glauben, dass derjenige, der sich einer Schutzrechtsinhaberschaft qua bloßer Anmeldung und - im Falle ungeprüfter Schutzrechte lediglich formaler - Eintragung berührt, die entsprechend angemaßte Schutzrechtsposition auch materiell begründen muss.

Eine entsprechende Begründung ist auch unter Berücksichtigung der als Anlage AG5 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Anmelders des Streitgebrauchsmusters nicht erfolgt. Der Anmelder versichert hier lediglich, selbst weder vor dem 16.01.2018 veröffentlichte Dokumente gekannt zu haben, welche die Fertigung eines einwandigen oder doppelwandigen [REDACTED] aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblechen beschreiben, noch von einer Nutzung entsprechender Edelstahlbleche in Deutschland gewusst zu haben. Eine solche pauschale Versicherung der subjektiven Unkenntnis möglicher prioritätsälterer Dokumente und Vorbenutzungen lässt aber eine Auseinandersetzung mit dem relevanten Stand der Technik bereits im Ansatz nicht erkennen. Damit bleibt es dabei, dass ein substantiiertes Vortrag der Verfügungsbeklagten zum Rechtsbestand des Streitgebrauchsmusters fehlt.

- cc) Zudem kann nach Überzeugung der Kammer auch dann nicht von der Rechtsbeständigkeit des Streitgebrauchsmusters ausgegangen werden, wenn man - worauf sich die Verfügungsbeklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2021 zumindest hilfsweise berufen hat - die Entgegenhaltung D2 entgegen der primären Einlassung der Verfügungsbeklagten doch als relevanten Stand der Technik berücksichtigt. Im Ergebnis beruht die technische Lehre des Streitgebrauchsmusters jedenfalls nicht auf einem erfindnerischen Schritt i. S. v. § 1 Abs. 1 GebrMG.

In rechtlicher Hinsicht ist das Vorliegen des nach § 1 Abs. 1 GebrMG erfinderischen Schritts im Grundsatz nach den zum Patentrecht entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Insbesondere ist nicht an eine qualitativ geringere erfinderische Leistung als im Patentrecht anzuknüpfen (BGH, GRUR 2006, 3208, 3210 - *Demonstrationsschrank*). Entscheidend ist folglich, ob sich die technische Lehre des Streitgebrauchsmusters in für den relevanten Fachmann naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist im Ergebnis der Fall. Aus der Entgegenhaltung D2 ergibt sich die technische Lehre des Streitgebrauchsmusters in für den relevanten Fachmann naheliegender Weise.

- (1) Das Streitgebrauchsmuster betrifft die Fertigung von [REDACTED] für den privaten und gewerblichen Bereich. Relevanter Fachmann ist nach Ansicht der Kammer ein Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Maschinenbau mit mehrjähriger Erfahrung in der Konstruktion und Herstellung fossil befeuerter Kocheinrichtungen oder Öfen. Der Ansicht der Verfügungsbeklagten, wonach relevanter Fachmann ein Ofen- und Luftheizungsbauer mit Abschluss der dafür vorgesehenen handwerklichen Ausbildung sei, kann nicht gefolgt werden. Da sich die technische Lehre des Streitgebrauchsmusters ausdrücklich auch an gewerbliche Abnehmer richtet, geht es insoweit nicht um die handwerkliche Installation und Anpassung am Markt vertriebener Produkte und die damit verbundene Fortentwicklung, sondern um die Entwicklung einer konkreten, industriellen Fertigungsweise bestimmter Öfen auch zu gewerblichen Zwecken. Dazu kommt, dass - wovon das Streitgebrauchsmuster selbst ausgeht - die fraglichen Öfen über die Anforderungen an Konstruktion, Hitzebeständigkeit und Dichtheit auch dem Kriterium der Lebensmittelverträglichkeit gerecht werden müssen. Für Produkte mit gewerblichem Anwendungsbereich im Bereich von Lebensmitteln ist aber davon auszugehen, dass die Produktkonstruktion und -entwicklung von Ingenieuren der einschlägigen Fachrichtung und mit entsprechend einschlägiger fachlicher Erfahrung durchgeführt wird.

Ausgehend von der dem relevanten Fachmann vorbekannten Erkenntnis, dass [REDACTED] [REDACTED] aus diversen Werkstoffen hergestellt werden können, will das Streitgebrauchsmuster eine unter verschiedenen Gesichtspunkten verbesserte Ausführungsform eines [REDACTED] [REDACTED] offenbaren. Die avisierten Verbesserungen sollen dabei durch die Fertigung eines [REDACTED] [REDACTED] aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblechen erreicht werden. Der auf die Erzielung entsprechender Verbesserungen gerichtete Schutzanspruch des Streitgebrauchsmusters lautet wie folgt:

”  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Da im kennzeichnenden Teil lediglich die mit einem anspruchsgemäß gestalteten Ofen verbundenen Vorteile genannt sind, beschränkt sich die relevante technische Lehre des Streitpatents auf eine Fertigung von einwandigen und doppelwandig isolierten [REDACTED] aus mit einer strukturierten Walze geprägten Edelstahlblechen.

Diese Merkmale sind durch die am 15.08.2013 und damit vor dem Anmeldetag des Streitgebrauchsmusters veröffentlichten Entgegnung D2 aus der Sicht des relevanten Fachmanns im Prioritätszeitpunkt nahegelegt. Die D2 offenbart gemäß deren Abs. [0072] einen Holzkohle- und Holzofen und Grill, dessen äußere Metallwandung aus Aluminiumblech mit Diamantprägung („aluminium diamond plate“) bestehen kann. Dass der Fachmann den Begriff „aluminium diamond plate“ dabei im Sinne eines in bestimmter Weise geprägten Aluminiumblechs versteht, ergibt sich zum einen bereits aus der Zeichnung gemäß Fig. 20, in der die gemäß Ziffer 2015 bezeichnete Außenwand in der Frontansicht mit Prägungen - und gerade nicht mit glatter Oberflächenstruktur - abgebildet ist. Entsprechende bildliche Darstellungen einer geprägten Außenwand finden sich etwa in Fig. 1 bis 8, 10 und 19. Zum anderen bestätigt auch die von der Verfügungsklägerin vorgelegte Entgegnung D3, dass der relevante Fachmann den Begriff „diamond plate“ als ein Blech mit Diamantprägung versteht. Entgegen der Verfügungsbeklagten handelt es sich bei der D3 um ein für die Prüfung des Rechtsbestands des Streitgebrauchsmusters zu berücksichtigendes Dokument. Die Verfügungsklägerin hat mit Vorlage eines Ausdrucks aus dem Internetarchiv [www.archive.org](http://www.archive.org) gemäß Anlage ASt 10 hinreichend glaubhaft gemacht, dass der in der D3 abgebildete Räucherofen bereits am 26.01.2016 im Internet öffentlich verfügbar war und damit für das im Prioritätszeitpunkt maßgebliche Fachverständnis heranzuziehen ist. Aus der D3 war dem Fachmann aber bereits im Prioritätszeitpunkt hinlänglich bekannt, dass es sich bei „diamond plate“ um ein im Vergleich zu „standard metal“ in bestimmter Weise geprägtes Blech handelt. Insoweit ist der Verfügungsbeklagten zwar dem Grunde nach zuzugeben, dass die von der Verfügungsklägerin zunächst vorgelegten Internetausdrucke gemäß Anlage ASt 7 / AS 7 eine zeitliche Zuordnung mit der erforderli-

chen hohen Sicherheit nicht ermöglichten. Die Kammer ist aber der Ansicht, dass auf der Grundlage der wie zuletzt vorgelegten Dokumentation mittels des Internetarchivs [www.archive.org](http://www.archive.org) keine vernünftigen Zweifel an der Vorveröffentlichung des fraglichen Lichtbildes und der dazugehörigen Kommentare bestehen bleiben können (vgl. Benkard/*Melullis*, PatG, 11. Aufl. 2015, Rn. 142; BPatG, BeckRS 2010, 16272). Auf die Frage, welche genaue Prägeart der Fachmann im Prioritätszeitpunkt unter einer Diamantprägung verstand, kommt es nicht weiter an. Das Streitgebrauchsmuster legt sich hinsichtlich der Art der Prägung nicht fest, so dass jedwede aus dem Stand der Technik bekannte Prägung das entsprechende Merkmal vorwegnimmt.

Für den relevanten Fachmann liegt es überdies nahe, die in der D2 offenbarten technischen Merkmale auch für aus Edelstahl gefertigte [REDACTED] zu verwenden. Entgegen der Verfügungsbeklagten offenbart bereits die Zusammenfassung der D2 einen bewusst breiten, auf sämtliche Outdoor-Kochvorrichtungen gerichteten Anwendungsbereich. Zudem ergibt sich bereits aus Abs. [0001] des Streitgebrauchsmusters selbst, dass die Verwendung diverser Werkstoffe zur Fertigung von [REDACTED] dem Fachmann im Prioritätszeitpunkt bekannt war. Dem Fachmann war daher ohne weiteres bereits im Zeitpunkt der Anmeldung des Streitgebrauchsmusters bewusst, dass statt eines (geprägten) Aluminiumblechs auch ein (geprägtes) Edelstahlblech verwendet werden kann.

- (2) Soweit die Verfügungsbeklagte darüber hinaus versucht, den Rechtsbestand des Streitgebrauchsmusters mit Verweis auf die Fertigung der in einem anspruchsgemäßen [REDACTED] [REDACTED] verwendeten Edelstahlbleche mit einer geprägten Walze zu rechtfertigen, kann auch dieses Argument keinen durchgreifenden Erfolg haben. Damit würde sich die dem Streitgebrauchsmuster zu Grunde liegende technische Lehre auf ein bestimmtes Herstellungsverfahren beziehen. Verfahren sind aber gemäß § 2 Nr. 3 GebrMG einem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich.
- (3) Auf die weitergehende Frage, ob auch das auf Facebook mit Datum vom 14.07.2015 veröffentlichte Lichtbild eines aus geprägtem Außenblech gebauten, einwandigen Räucherofens gemäß der Entgegenhaltung D1 der Schutzfähigkeit des Streitgebrauchsmusters entgegensteht, kommt es damit nicht weiter an. Die Frage, ob das bei Facebook abgedruckte Datum in zeitlicher Hinsicht zur Beurteilung als relevanter Stand der Technik herangezogen werden kann, lässt die Kammer daher ausdrücklich offen. Gleiches gilt mit Blick auf die Entgegenhaltung D4.

### III.

Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund liegt ebenfalls vor. Das Argument der Verfügungsbeklagten, wonach die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG nicht eingreife, da die Verfügungsklägerin ihren Antrag lediglich mit einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, begründet habe, greift nicht durch. § 12 Abs. 1 UWG findet vorliegend unmittelbar Anwendung. Denn der geltend gemachte Anspruch ergibt sich - wie ausgeführt - zugleich aus der Rechtsgrundlage der §§ 4 Nr. 4, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 UWG. Eine Bindung an die rechtliche Würdigung der Parteien besteht nicht.

Die Verfügungsklägerin hat die von ihr geltend gemachten Ansprüche überdies mit der gebotenen Eile geltend gemacht und die dem Grunde nach vermutete Dringlichkeit nicht durch zu langes Zuwarten widerlegt. Die der obergerichtlichen Rechtsprechung zu Folge maßgebliche Monatsfrist ist gewahrt (vgl. OLG München, GRUR 2020, 385 Rn. 60; OLG München, WRP 2008, 972, 976). Zwar wurden der Verfügungsklägerin die Amazon-Sperrmeldungen am Sonntag, 31.01.2021, per E-Mail zugesandt. Die Verfügungsklägerin hat aber dargelegt und glaubhaft gemacht, die Sperrmeldungen erst am darauffolgenden Werktag, dem Montag, 01.02.2021, durch ihren Geschäftsführer zur Kenntnis genommen zu haben. Gemäß Anlage ASt 8 hat der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin an Eides statt versichert, die Amazon-Sperrmeldungen erst am 01.02.2021 zur Kenntnis genommen zu haben. Die zugleich erfolgte Begründung, dass es sich bei dem 31.01.2021 um einen Sonntag gehandelt habe und die E-Mails an diesem Tag nicht durchgesehen worden seien, ist nachvollziehbar, da an einem Sonntag in einem Geschäftsbetrieb wie dem der Verfügungsklägerin kein Anlass zur Durchsicht geschäftsbezogener Korrespondenz besteht.

Entgegen der Verfügungsbeklagten ergibt sich auch daraus nichts anderes, dass die Verfügungsklägerin den beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichten Löschungsantrag bereits am 26.02.2021 finalisiert hat, während der hiesige Verfügungsantrag erst am 01.03.2021 eingereicht wurde. Die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Streitgebrauchsmusters stellt im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnungen einen notwendigen ersten Schritt dar, auf dem basierend dann entsprechende Unterlassungs- und Widerrufsansprüche geltend gemacht werden. Insofern liegt die priorisierte Finalisierung des Löschungsantrages in der Natur der Sache und ist unmittelbar mit der Durchsetzung der geltend gemachten Unterlassungs- und Widerrufsansprüche verbunden. Anhaltspunkte für eine Verzögerung der Rechtsdurchsetzung ergeben sich hieraus nicht.

Vielmehr spricht für eine Dringlichkeit auch, dass es sich bei der Online-Handelsplattform Amazon um einen für die Verfügungsklägerin bedeutenden Vertriebskanal handelt. Wie diese mit der als Anlage ASt 9 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers glaubhaft gemacht hat, erwirtschaftete sie mit den drei streitgegenständlichen [REDACTED] in den Jahren 2018 bis 2020 einen Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED]

#### IV.

Schließlich kann auch dem Antrag der Verfügungsbeklagten auf Aussetzung des Verfahrens bis zum Abschluss des vor dem Deutschen Patent- und Markenamt anhängigen Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens nicht stattgegeben werden. § 19 Satz 2 GebrMG findet im einstweiligen Verfügungsverfahren keine Anwendung (*Goebel/Engel* in Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl. 2015, § 19 GebrMG Rn. 3; *Loth/Stock*, Gebrauchsmustergesetz, 2. Aufl. 2017, § 19 GebrMG Rn. 7; *Mes*, Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz, 5. Aufl. 2020, § 19 GebrMG Rn. 2).

#### V.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Von der Anordnung einer Sicherheitsleistung war entgegen dem hilfsweise gestellten Antrag der Verfügungsbeklagten abzusehen. Eine Vollziehungssicherheit kann im Rahmen des dem Gericht gemäß §§ 921 Satz 2, 938 ZPO zustehenden Ermessens zur Absicherung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 945 ZPO angeordnet werden (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR 2020, 1126, 1127 Rn. 5; *Huber* in Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 921 ZPO Rn. 8). Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens berücksichtigt die Kammer insbesondere, dass die sofortige Vollziehbarkeit ohne Sicherheitsleistung der Natur und damit dem Regelfall der einstweiligen Verfügung entspricht. Gründe, die eine Absicherung eines möglichen Schadensersatzanspruchs gemäß § 945 ZPO gebieten würden, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist angesichts der von der Verfügungsklägerin glaubhaft gemachten Bedeutung der Handelsplattform Amazon als Vertriebskanal für die von ihr angebotenen Räucheröfen und der dementsprechend erheblichen wettbewerblich nachteiligen Auswirkungen der aus Sicht der Kammer offensichtlich in wettbewerbswidriger Art bewirkten Vertriebsperre eine sofortige Vollziehbarkeit ohne Sicherheitsleistung gerade geboten.  
gez.

Pichlmaier  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Schacht, M.A.  
Richter  
am Landgericht

Dr. Walz  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 31.03.2021

gez.

Walter, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle